



Verkaufs- und Lieferbedingungen Brun Marti Dytan AG (BMD)

1 Preise

1.1 Lieferung innerhalb der Schweiz

Die Preise für Neuanlagen verstehen sich inklusive Transport- und Montagekosten. Vorbehalten bleibt Ziff. 1.3.

Muss eine Zwischenlagerung vorgenommen werden, werden diese Zusatzkosten (Lagerplatz, Zusatzfahrten, Koordinationsaufwände, etc.) dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

Transport- bzw. Versandkosten von Verschleiss- und Ersatzteilen gehen zu Lasten des Bestellers und werden auf der Rechnung in einer Versand-Position ausgewiesen.

1.2 Lieferung ins Ausland

Die Preise verstehen sich exklusive Montage, exklusive Transportkosten. Vorbehalten sind spezielle Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt Ziff. 1.3.

1.3 Zusatzkosten

Sämtliche Zusatzkosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Beurkundungen, alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden, gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit derartige Kosten, Steuern, etc. bei BMD oder ihren Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller BMD nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

Können die Lieferungen nicht so ins Gebäudeinnere transportiert und darin montiert werden, wie in den im Zeitpunkt der Bestellung an BMD abgegebenen Planungsunterlagen (Bau- oder Terminpläne, etc.) vorgesehen, z.B. wegen zusätzlicher/anderer Wände, anderer Einfahrtsituation, etc., gehen zusätzliche Kosten (Transport-, Planungs- und Koordinationskosten) zu Lasten des Bestellers.

1.4 Preisanpassungen

BMD behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung nach der SWISSMEM-Gleitpreisformel.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem in Ziff. 4.2 genannten Grund verlängert wird, oder Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder das Material oder die Ausführung Änderung erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren, oder Gesetze oder Vorschriften eine Änderung erfahren haben.

2 Einhaltung von Zahlungsterminen, Zahlungsverzug

- 2.1 Die Zahlungstermine sind vom Besteller auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen aus Gründen, die BMD nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.



- 2.2 Wenn die Anzahlung und/oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist BMD berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen zusätzlich Schadenersatz zu verlangen.
- 2.3 Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung/Teilzahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss BMD aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist BMD ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weiteren Ausführungen des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten. Diese Befugnis gilt, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und BMD genügend Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer für BMD angemessenen Frist getroffen werden oder erhält BMD keine genügenden Sicherheiten, ist BMD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 2.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Sitz des Bestellers üblichen Zinsverhältnisses richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR (SARON) liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3 Eigentumsvorbehalt

- 3.1 BMD bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vertragsgemässen Zahlungen vollständig erhalten hat.
- 3.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von BMD erforderlich sind, mitzuwirken und gibt mit der Unterzeichnung des Vertrages sein Einverständnis dazu. Der Besteller ermächtigt BMD insbesondere mit Abschluss des Vertrages dazu, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 3.3 Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und zugunsten von BMD gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

4 Liefernde des Prozesses

4.1 Voraussetzungen

Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn zum vereinbarten Zeitpunkt die Teil- bzw. die Gesamt-Inbetriebnahme erfolgt.

4.2 Verlängerung der Lieferfrist

Die Lieferfrist verlängert sich bzw. der Liefertermin verschiebt sich, wenn

- a) BMD die Angaben, welche sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig erhält, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- b) Hindernisse auftreten, die BMD trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche



Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

- c) der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- d) aus Gründen, die BMD nicht zu vertreten hat, die Gesamt-Inbetriebnahme nicht stattfinden kann.

5 Lieferverzug

- 5.1 BMD trägt keinen Verspätungsschaden.
- 5.2 Ein Rücktritt vom Vertrag sowie die Ersatzvornahme sind ausgeschlossen

6 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abladen der Lieferung vom Transportfahrzeug definitiv auf den Besteller über. Eine nicht termingerechte Teil-/Gesamt-Inbetriebnahme gemäss Ziff. 4.1 führt nicht zum Wiederaufleben der Haftung für den zufälligen Untergang /die zufällige Beschädigung.
- 6.2 Auch eine Zwischenlagerung, die nicht BMD zu vertreten hat, gilt als Abladen der Lieferung.

7 Prüfung und Abnahme, Lasttest, Genehmigung der Lieferungen und Leistungen

- 7.1 BMD vereinbart mit dem Besteller rechtzeitig einen Prüf- und Abnahmetermin.
- 7.2 Über die Abnahme führt BMD ein Abnahmeprotokoll, welches von beiden Parteien bzw. ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Allfällige Mängel sind einzeln im Protokoll aufzuführen.
- 7.3 Solange keine Abnahme mit Lasttest durch BMD durchgeführt wurde, darf die Anlage nicht genutzt werden. BMD lehnt jegliche Haftung aus einer solchen Nutzung ab.
- 7.4 Die Lieferungen und Leistungen gelten auch dann durch den Besteller als genehmigt,
 - a) wenn der Besteller trotz vorgängiger Aufforderung an der Abnahme nicht teilnimmt;
 - b) wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die BMD nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - d) wenn der Besteller sich weigert, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - e) sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von BMD gemäss diesem Werkvertrag nutzt.

8 Garantien

8.1 Garantiefrist

BMD gewährt eine Garantie von 2 Jahren auf Neuanlagen und die von ihr vorgenommenen Umbauten.

Die Garantiefrist beginnt mit dem Einbau beim Besteller.



Für ersetzte Teile beginnt eine neue Garantiefrist von 12 Monaten ab Ersatz zu laufen. Wurden Teile repariert, beginnt ab Abschluss der Reparatur eine Garantiefrist von 6 Monaten.

Auf Verschleisssteile wird eine Garantie von 6 Monaten gewährt.

Wird der Einbau beim Besteller aus Gründen verzögert, die BMD nicht zu vertreten hat, fängt die Garantiefrist an dem Tag an zu laufen, an dem der Einbau ohne Verzögerung erfolgt wäre.

Für nur gelieferte Verschleiss- und Ersatzteile beginnt die Garantiefrist ab dem Tag der Lieferung zu laufen.

8.2 Sofortige Anzeigepflicht des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, Mängel während der Garantiefrist BMD sofort schriftlich anzuzeigen und die geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen.

8.3 Wegfall der Garantie

Keine Garantieleistungen werden erbracht,

- a) wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen und Leistungen vornehmen;
- b) wenn der Besteller den Mangel nicht sofort schriftlich BMD anzeigt;
- c) wenn der Besteller nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft;
- d) wenn der Besteller BMD keine Gelegenheit gibt, den Mangel rechtzeitig zu beheben;
- e) bei unsachgemässer Benutzung und Behandlung sowie übermässiger Beanspruchung der Lieferungen und Leistungen, bei der Missachtung von Betriebsvorschriften, bei ungeeigneten Betriebsmitteln, bei chemischen oder elektrolytischen Einflüssen, bei nicht von BMD ausgeführten Bau- und Montagearbeiten, bei höherer Gewalt, Vandalismus sowie bei Nutzungsänderungen (z.B. Umstellung von Einschicht- auf Mehrschichtbetrieb, höhere Lasten, etc.).

8.4 Umfang der Garantie

Die Garantie umfasst den kostenlosen Ersatz oder die kostenlose Reparatur von defektem Material.

BMD entscheidet, wann eine Reparatur und wann ein Ersatz sinnvoll ist.

Die Kosten für Arbeiten, Reisezeiten und Transporte, welche für den Austausch des defekten Materials beim Besteller vor Ort notwendig sind, sind vom Besteller zu tragen.

Auf die Funk-Fernbedienung gibt es keine Garantie.

9 Gewährleistung, Haftung für Mängel, Schlechterfüllung, Nichterfüllung

- 9.1 Die Haftung von BMD beschränkt sich auf die Gewährung der Garantien gemäss Ziff. 8. Alle übrigen Mängelrechte des Bestellers, insbesondere Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Ersatz jeder Art von Mangelfolgeschäden (Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, jeder weiterer wirtschaftlicher Schaden, etc.) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Liegt eine Schlecht- oder Nichterfüllung infolge rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von BMD vor, ist der Besteller verpflichtet, für die betroffenen Lieferungen und Leistungen BMD unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von BMD unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen und



Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. In solchen Fällen gilt hinsichtlich eines Schadenersatzes eine Begrenzung auf maximal 5% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

10 Vertragsauflösung durch BMD

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von BMD erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Sofern die Vertragsanpassung für BMD wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat BMD das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile. BMD hat den Besteller umgehend über eine Vertragsauflösung zu informieren. Im Fall der Vertragsauflösung hat BMD Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

11 Software

Umfassen die Lieferungen und Leistungen von BMD auch Software, so wird dem Besteller vorbehältlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMD weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann BMD das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zu BMD im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

12 Pläne und technische Unterlagen

- 12.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 12.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (UN) über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener-Kaufrecht).

Als Gerichtsstand gilt der Sitz von BMD.